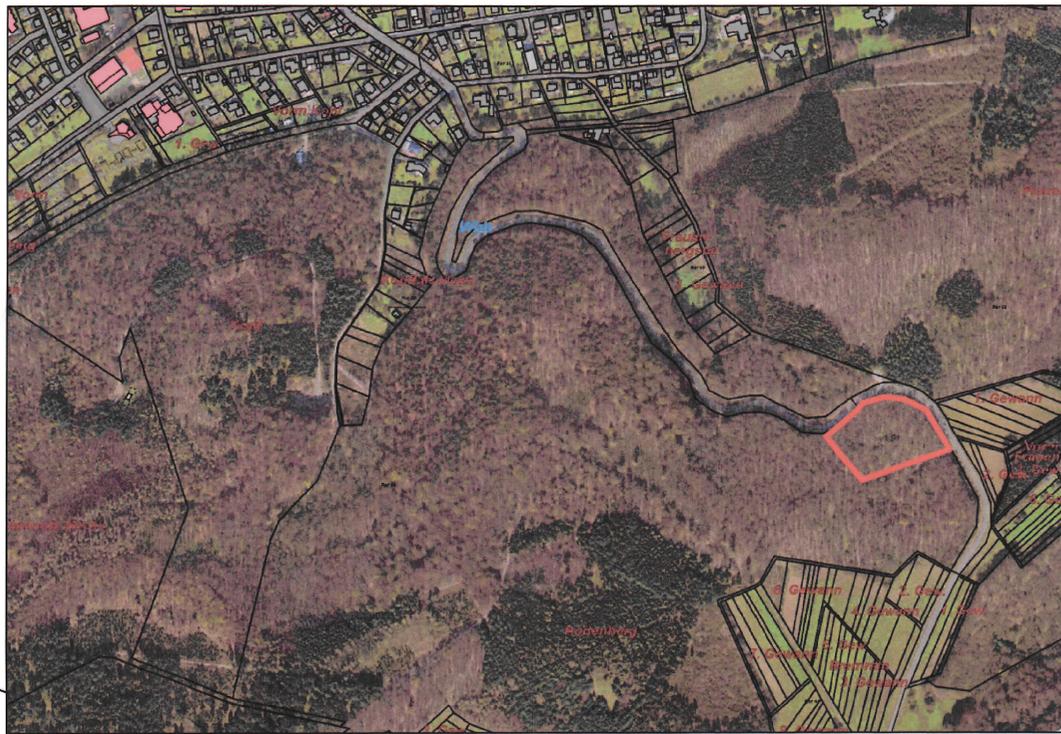


Übersichtsplan mit Luftbild (ohne Maßstab)



Übersichtsplan ohne Maßstab

Planzeichenerklärung:

1. Verkehrsflächen



Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
Fuß- und Radweg/Wald- und Forstweg



Öffentliche Parkflächen

2. Grünflächen



Wald (Änderung nach der Offenlage)
Schutzgrün mit Einfriedung (vor der Offenlage)

3. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit Bindungen zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen laut Artenliste 1

4. Flächen für Wald



Flächen für Wald mit der Zweckbestimmung:
Friedhof

5. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

**Planungsrechtliche Festsetzungen:
(gemäß § 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. BauNVO)**

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

Mit Ausnahme der zum Betrieb eines Bestattungswaldes zweckdienlichen Anlagen ist keinerlei bauliche Nutzung im Plangebiet zulässig. Zweckdienliche Anlagen sind insbesondere Eingangsbereich, Zuwegung und ein Andachtsplatz mit Sitzbänken und einem Holzkreuz.

**Bauordnungsrechtliche Festsetzungen:
(gemäß § 9 (4) BauGB i. V. m. § 91 HBO)**

1. Grundstückseinfriedungen

(Text vor der Offenlage)

Zur Kenntlichmachung der Grenzen ist der Bestattungswald einzufrieden. Die Einfriedung besteht aus einer einfachen, naturnahen Konstruktion (z.B. Holzpfähle mit einer Querlattung). Die maximale Höhe beträgt 1,00 m. Um ggf. traditionelle Wildwechsel nicht zu beeinträchtigen, wird die Einfriedung (Zaun, s. Kap. 1.2 des Umweltberichtes) an mehreren Stellen gegeneinander versetzt angeordnet, sodass dadurch passierbare Tierdurchlässe erhalten bleiben.

(Text nach der Offenlage)

Zur Kenntlichmachung der Grenzen ist der Bestattungswald einzufrieden. Die Einfriedung besteht aus einer einfachen, naturnahen Konstruktion (z.B. Holzpfähle mit einer Querlattung). Die maximale Höhe beträgt 0,90 m. Um ggf. traditionelle Wildwechsel nicht zu beeinträchtigen, wird die Einfriedung (Zaun, s. Kap. 1.2 des Umweltberichtes) an mehreren Stellen gegeneinander versetzt angeordnet, sodass dadurch passierbare Tierdurchlässe erhalten bleiben.

Hinweise, Nachrichtliche Übernahme:

1. Bodendenkmäler

(Text vor der Offenlage)

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich der Denkmalschutzbehörde zu melden. Fund und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

(Text vor der Offenlage)

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler, wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§21 Abs. 3 HDSchG).

2. Wald

2.1 Die Fläche des Bestattungswaldes ist Wald im Sinne des § 1 Hess. Waldgesetz.

2.2 Der Bestattungswald wird nach § 9 (1) Nr. 18b BauGB als Wald mit der Zulässigkeit des Einrichtens einer Waldbestattungsanlage festgesetzt.

3. Andachtsplatz, Parkplätze

Der Andachtsplatz ist durch das Aufbringen einer Mulchdecke (z.B. Rindenmulch) herzustellen, ebenso ein auf dem Gelände geeigneter fußläufiger Verbindungsweg. Die Parkflächen sind in einer wasserdurchlässig befestigten Bauweise (z.B. Schotter) herzustellen. Um für die Stellplatzflächen einen funktionalen Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft zu erzielen, wird nachfolgende Pflanzung als Kompensationsmaßnahme verwirklicht.

Artenliste 1:

- | | |
|-----------------------|--------------------|
| • Acer campestre | Feldahorn |
| • Cornus sanguinea | Echter Hartriegel |
| • Corylus avellana | Haselnuss |
| • Crataegus monogyna | Weiß-Dorn |
| • Malus silvestris | Wildapfel |
| • Prunus avium | Vogelkirsche |
| • Prunus spinosa | Schlehe |
| • Rhamnus cartharicus | Kreuzdorn |
| • Rosa canina | Hunds-Rose |
| • Salix aurita | Ohr-Weide |
| • Salix caprea | Sal-Weide |
| • Sambucus nigra | Schwarzer Holunder |
| • Viburnum opulus | Schneeball |

4. Als Vermeidungsmaßnahme wird eine Zeitenbeschränkung (01. März bis 31. Oktober) der Baufeldräumung der Stellplätze festgesetzt, um potentiell Brutgeschehen zu schützen. Des Weiteren werden gem. DIN 18920 / Erdarbeiten die Abstände der Graböffnungen zum Baumstamm (> 2,50 m) sowie die Wundversorgung bei angeschnittenen Wurzeln vorgeschrieben.

(Änderungen nach der Offenlage):

Pflanzenaufwuchs, Böschungen und Ausstattungselemente des Plangebietes dürfen Sichtbeziehungen und Lichtraumprofile der K40 nicht beeinträchtigen.

VERFAHRENSVERMERKE:

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger hat in ihrer Sitzung am 13.06.2018 den Aufstellungsbeschluss gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 05.07.2018.

Öffentliche Auslegung gem. § 3 (1) BauGB:

Der Bebauungsplan mit Begründung ist vom Magistrat der Stadt Haiger in der Sitzung am 02.07.2018 zur öffentlichen Auslegung beschlossen worden und hat vom 09.07.2018 bis 10.08.2018 öffentlich ausgelegen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 05.07.2018.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB:

Die Beteiligung und Abstimmung wurden mit Schreiben vom 09.07.2018 durchgeführt.

Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB:

Der Bebauungsplan mit Begründung ist vom Magistrat der Stadt Haiger in der Sitzung am 18.03.2019 zur öffentlichen Auslegung beschlossen worden und hat vom 29.03.2019 bis 29.04.2019 öffentlich ausgelegen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 21.09.2019.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB:

Die Beteiligung und Abstimmung wurden mit Schreiben vom 27.03.2019 durchgeführt.

Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 01.07.2020 diesen Bebauungsplan mit der Begründung als Satzung beschlossen.

Ausfertigung: Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausfertigt.

Bestätigung des Planverfahrens:

Das Planverfahren wird hiermit bestätigt.



Haiger, 11. Feb. 2021

Bürgermeister

Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB am: 13.02.2021



Haiger, 18. Feb. 2021

Bürgermeister

STADT HAIGER
Bebauungsplan
"Bestattungswald
Donsbacher Höhe"

Gemarkung Haiger
Größe des Geltungsbereiches ca. 1,20 ha
Maßstab 1 : 1000



Planbearbeitung
Magistrat der Stadt Haiger
Marktplatz 7, 35708 Haiger
Stand
20.05.2020
gez.: Brustolon